

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: ja

2225 100

BGB § 134;

RBeratG vom 13. Dezember 1935, RGBI I 1478, Art. 1 § 1

Der Geschäftsbesorgungsvertrag, den ein nicht zugelassener
Rechtsberater unter Verstoß gegen den Art. 1 § 1 RBeratG
mit einem Rechtssuchenden geschlossen hat, ist gemäß
§ 134 BGB nichtig.

BGB §§ 677 ff

Die Voraussetzungen der Geschäftsführung ohne Auftrag kön-
nen auch dann gegeben sein, wenn sich der Geschäftsführer
zur Übernahme der von ihm erbrachten Leistungen für ver-
pflichtet gehalten hat.

RBeratG vom 13. Dezember 1935, RGBI I 1478, Art. 1 § 5 Nr. 3

Die im Art. 1 § 5 Nr. 3 RBeratG genannte Rechtsbesorgung
darf ohne Erlaubnis nur dann ausgeübt werden, wenn es
sich um Nebenaufgaben handelt.

BGH, Urt.vom 25. Juni 1962 - VII ZR 120/61 - OLG Nürnberg
LG Fürnberg-Fürth

VII ZR 120/61

Verkündet
am 25. Juni 1962
[REDACTED], Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Betriebswirts Herbert S [REDACTED], N [REDACTED],
H [REDACTED]platz [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Chefdekorateur Josef L [REDACTED] in N [REDACTED],
W [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 25. Juni 1962 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter
Dr. Winkelmann, Dr. Heimann-Trosien, Hubert Meyer und
Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Nürn-
berg vom 28. Februar 1961 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger hatte seinem Bruder, Karl L. [REDACTED], Blankowechsel übergeben, die dieser bis zur Höhe von 20.000 DM ausfüllen durfte. Entgegen jener Abrede hatte Karl L. [REDACTED] Beträge von insgesamt 50.000 DM eingesetzt und die Wechsel alsdann weitergegeben.

Karl L. [REDACTED] starb am 28. September 1957; er wurde von seiner Ehefrau Maria und seinen beiden Kindern beerbt. Nach seinem Tode stellte sich heraus, daß der Nachlaß überschuldet war. Seine Gläubiger nahmen deswegen auch den Kläger auf Grund der Wechselverpflichtungen in Anspruch. Dessen Vermögen reichte jedoch nicht aus, die Forderungen zu befriedigen. Er wandte sich deswegen, ebenso wie seine Schwägerin Maria, an den Beklagten, der als Betriebs- und Wirtschaftsberater tätig war. Sie beauftragten ihn, eine Schuldensanierung durchzuführen, und unterzeichneten ein mit dem Datum vom 9. Dezember 1957 versehenes, von dem Beklagten entworfenes Schreiben folgenden Inhalts:

"Herr Josef L. [REDACTED] (Kläger) ...
Frau Maria L. [REDACTED] ...
erteilten am 9. Oktober Herrn Herbert S. [REDACTED],
Betriebsberater VdBV, ... folgenden Auftrag:
1. Klarstellung der Vermögensverhältnisse der
Auftraggeber.
2. Vergleichsweise Regulierung aller Verbindlichkeiten der Auftraggeber mit deren gesamten,
derzeit verwertbarem Vermögen.
Die Auftragserledigung und Honorarabrechnung erfolgen nach der Allgemeinen Gebührenordnung für die Wirtschaftsprüfer sowie wirtschafts- und steuerberatenden Berufe (ALIGO), falls nicht ein Honorar vereinbart wird.
Herr Schammann hat diesen Auftrag angenommen."

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Beklagte verhandelte mit den Gläubigern des Klägers und erreichte bedeutende Schuldnachlässe. Er erhielt in diesem Zusammenhange Vermögenswerte des Klägers, die er zum Teil zur Befriedigung der Gläubiger verwandte und zum anderen Teil auf sein Honorar verrechnete.

Da er trotz Aufforderung hierüber nicht abrechnete, verlangte der Kläger von ihm im Wege der Klage zunächst Rechnungslegung. Darauf übersandte der Beklagte dem Kläger unter dem 11. November 1958 eine Aufstellung über sein Honorar, das er mit 25.153,91 DM angab. In der Endabrechnung bezifferte er die Gesamteinnahmen auf 39.995,20 DM, die Ausgaben auf 20.745,29 DM. Den Unterschied von 19.249,91 DM behielt er als seine Gebühren ein.

Der Kläger ist der Ansicht, daß die von dem Beklagten verlangte Vergütung weit übersetzt sei. Er hat den Rechnungslegungsanspruch - insoweit in Übereinstimmung mit dem Beklagten - für erledigt erklärt und Zahlung eines Teilbetrags von 10.000 DM nebst Zinsen hiervon verlangt.

Der Beklagte hat Klageabweisung erbeten. Er meint, daß ihm nicht nur die einbehaltenen 19.249,91 DM zuständen, sondern noch weitere 25.000 - 26.000 DM.

Das Landgericht hat dem Klageantrag entsprochen. Dieses Urteil hat das Oberlandesgericht in Höhe von 9.249,91 DM nebst Zinsen hiervon bestätigt; im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte die vollständige Abweisung der Klage. Der Kläger bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hält den mit dem Datum des 9. Dezember 1957 versehenen Vertrag für wirksam; selbst wenn er, so führt es aus, gegen das Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I, 1478) -i.F. RBeratG - verstoße, sei er nicht gemäß dem § 134 BGB nichtig, weil sich das Verbot nur gegen den einen Vertragsteil, den Rechtsbesorger, richte.

Der Beklagte verlange zu Unrecht, daß bei der Honorarabrechnung von dem Gesamtbetrag der Schulden des Klägers und des Nachlasses nach Karl I. [REDACTED] ausgegangen werde. Maßgebend seien vielmehr allein die Verbindlichkeiten des Klägers, und zwar mit einem Betrage, der auf höchstens 80.000 DM angesetzt werden könne. Unter diesen Umständen ergebe sich nach der als Grundlage vereinbarten ALLGO eine Vergütung von höchstens 6.449 DM. Der Beklagte habe also rund 12.800 DM zu viel einbehalten. Trotzdem schulde er, und zwar aus ungerechtfertigter Bereicherung, nur 9.249,91 DM; denn der Kläger habe nach seinem eigenen Vortrag eine Honorarbestimmung des Beklagten in Höhe von 10.000 DM hingenommen.

Die Revision macht geltend, das Oberlandesgericht habe bei der Auslegung des Abkommens vom 9. Dezember 1957 sowie bei der Wertberechnung gegen den § 286^{ZPO} verstoßen und auch die Vorschriften des ALLGO unrichtig gewürdigt.

Auf diese Rügen kommt es nicht an. Denn das Urteil des Oberlandesgerichts erweist sich aus anderen Gründen als zutreffend.

I.

Das Oberlandesgericht hätte, von seinem Standpunkt aus, die Rechtsbeziehungen der Parteien nicht nach den Grundsätzen über die ungerechtfertigte Bereicherung behandeln dürfen. Die Parteien haben einen Dienstvertrag geschlossen, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hatte (§ 675 BGB). War er, wie das Berufungsgericht meint, gültig, so war der Beklagte nach dem § 667 BGB verpflichtet, alles herauszugeben, was er zur Ausführung des Auftrags erhalten und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt hatte; das waren jene 19.942,91 DM. Seine Verteidigung ist dahin zu verstehen, daß er hiergegen mit einer ihm zustehenden Honorarforderung aufgerechnet habe.

Diese Rechtslage könnte sich allerdings ändern, wenn der Geschäftsbesorgungsvertrag nichtig wäre, wie das Landgericht angenommen hat.

Der Senat ist der Ansicht, daß die Auffassung des Landgerichts den Vorzug verdient.

3. Der Kläger und Frau L. [REDACTED] hatten den Beklagten laut Schreiben vom 9. Dezember 1957 beauftragt, ihre Verbindlichkeiten vergleichsweise zu regeln. Seine Hauptaufgabe bestand somit, wie sich auch aus seinem Schriftsatz vom 14. Dezember 1959 ergibt, in der Herbeiführung einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern.

Diese sich über Monate hinziehende Tätigkeit war eine geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten i.S. von Art. 1 § 1 RBeratG; der Beklagte hätte zu deren Ausübung der behördlichen Erlaubnis bedurft

(Urteil des Senats BGHZ 36, 321). Sie ist unstreitig nicht erteilt worden.

2. Er beruft sich demgegenüber auf die Ausnahmenvorschriften des Art. 1 § 5 RBeratG. Sie stehen ihm jedoch nicht zur Seite.

Die Anwendung des § 5 Nr. 2 RBeratG entfällt, weil der Beklagte weder öffentlich bestellter Wirtschaftsprüfer noch vereidigter Bücherrevisor war, wie er S. 13 seines Schriftsatzes vom 14. Dezember 1959 selbst vortragen hat.

Auch auf die Nr. 3 dieser Vorschrift kann er sich nicht berufen. Nach ihr dürfen Vermögensverwalter, Hausverwalter und ähnliche Personen die mit der Verwaltung in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Rechtsangelegenheiten ohne behördliche Erlaubnis erledigen. Diese Regelung findet ihre Rechtfertigung darin, daß jenen Verwaltern, ebenso wie den in der Nr. 2 genannten Personen, die Ausübung ihrer Tätigkeit häufig nur unzureichend oder gar nicht möglich wäre, wenn sie dabei anfallende Rechtsfragen nicht mit erledigen dürfen (u.a. BGHSt 6, 134; BGH NJW 1954, 1295).

Selbstverständliche Voraussetzung für eine solche Lockerung des im Art. 1 § 1 RBeratG ausgesprochenen Verbots ist aber, daß die verwaltende Tätigkeit die Hauptaufgabe bleibt, der gegenüber die Rechtsbesorgung nur eine nebensächliche Rolle spielt. Wird diese dagegen zur Hauptaufgabe, so greift der Grundsatz des Art. 1 § 1 RBeratG unbeschränkt durch. Denn andernfalls würden Ziel und Zweck des Gesetzes vereitelt und einer unzulässigen

Umgehung Tür und Tor geöffnet werden (vgl. auch Altenhoff-Busch, RBeratG § 5 Bem. 104).

Vorliegend bestand die Hauptaufgabe des Beklagten in der Gewährung rechtlichen Beistands, wie zu 1.) dargelegt worden ist. Deswegen ist nach dem Gesagten auch der Ausnahmetatbestand des § 5 Nr. 3 RBeratG nicht gegeben.

3. Der Art. 1 § 1 RBeratG enthält ein Verbot i.S. des § 134 BGB.

a) Das Gesetz will die Rechtssuchenden vor den Gefahren einer unzureichenden und nicht sachgemäßen Betreuung schützen. Darüber hinaus soll es den Belangen der Anwaltschaft dienen, um ihr ein ausreichendes Arbeitsfeld gegenüber einem Personenkreis zu sichern, der bis dahin keinen wirksamen berufs- und standesrechtlichen Beschränkungen unterlag (BGHZ 34, 64, 67f). Demgemäß ist es auch ein Schutzgesetz i.S. des § 823 Abs. 2 BGB (BGHZ 15, 315).

Es ist also nicht richtig, daß es sich insoweit nur um Ordnungsvorschriften handelt, die lediglich im Allgemeininteresse erlassen worden sind (so zu Unrecht Landgericht Kreuznach NJW 1951, 807).

b) Das Oberlandesgericht hält, wie bereits ausgeführt, den unter Verletzung des Art. 1 § 1 RBeratG geschlossenen Vertrag trotzdem für gültig, weil sich das Verbot nur gegen den Rechtsberater richte, nicht jedoch gegen den Auftraggeber. Unter solchen Umständen sei, so meint es, der § 134 BGB nicht anwendbar.

Der Bundesgerichtshof hat bisher die Frage, ob ein Verstoß des Rechtsberaters gegen den Art. 1 § 1 RBeratG zur Nichtigkeit des Geschäftsbesorgungsvertrags mit dem Rechtssuchenden führt, offen gelassen (BGHZ 7, 371, 377; 36, 321). Sie ist, im Gegensatz zur Ansicht des Oberlandesgerichts, zu bejahen.

Aus dem Wortlaut des § 134 BGB folgt nicht, daß die Nichtigkeit nur bei einem Verbote eintreten soll, das sich gegen beide Vertragsschließenden richtet. Das hat die Rechtsprechung nur als allgemeine Regel dem Sinn und Zweck der jeweils in Betracht kommenden Bestimmungen entnommen (RGZ 100, 40; 60, 273); in der letztgenannten Plenarentscheidung hat das Reichsgericht demgemäß ausdrücklich geprüft, ob nicht auch das einseitige Verbot nach den Umständen geeignet war, die Wirksamkeit der Abmachung zu beeinträchtigen.

Im vorliegenden Fall ergibt die dahingehende Prüfung, daß bereits der Verstoß des Rechtsberaters zur Anwendung des § 134 BGB ausreicht. Das Gesetz kann nämlich seinen Zweck, eine unsachgemäße Beratung und Vertretung der Rechtssuchenden zu verhindern, nur erreichen, wenn der Erfüllungsanspruch des Auftraggebers vernichtet wird. Denn würde dieser ihn behalten, so würde das darauf hinauslaufen, daß der Rechtsberater vertraglich gehalten wäre, seine unerlaubte und gemäß dem Art. 1 § 8 RBeratG strafbare Tätigkeit auszuüben oder fortzusetzen. Die Unhaltbarkeit eines solchen Ergebnisses springt hier besonders in die Augen, weil der Beklagte für längere Zeit tätig werden sollte, nach seiner Behauptung sogar noch für die Zeit nach Prozeßbeginn.

Aus dem Gesagten folgt, daß bereits der Verstoß des Rechtsberaters genügen muß, die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gemäß dem § 134 BGB herbeizuführen. Es bedarf daher keiner Prüfung, ob sich die Nichtigkeit zusätzlich daraus ergibt, daß das Gesetz nicht nur dem Schutz der Rechtssuchenden, sondern auch dem der Anwaltschaft dient.

4. Für die Beurteilung der Folgen, die sich aus dieser Nichtigkeit ergeben, bieten sich verschiedene rechtliche Möglichkeiten.

a) Einmal liegt die Anwendung der Grundsätze über die Geschäftsführung ohne Auftrag nahe. Der Beklagte hat durch seine Tätigkeit die Geschäfte des Klägers besorgt, ohne durch einen rechtsgültigen Auftrag oder sonstigen Vertrag hierzu ermächtigt zu sein. Die Voraussetzungen des § 677 BGB sind somit gegeben.

Allerdings wird die Ansicht vertreten, daß eine Geschäftsführung ohne Auftrag ausgeschlossen sei, wenn sich der Geschäftsführer zur Leistung für verpflichtet gehalten habe (BGB RGRK § 677 Anm. 3 und § 686 Anm. 2; Palandt § 677 Anm. 3). Diese Einschränkung findet aber weder im Wortlaut noch im Sinn des Gesetzes eine hinreichende Stütze. Es ist daher davon auszugehen, daß bei einer Nichtigkeit des Auftrags (oder des sonst in Betracht kommenden Vertrags) unbeschränkt auf die Grundsätze der §§ 677 ff BGB zurückgegriffen werden kann, wenn ihre sonstigen Voraussetzungen gegeben sind (RGZ 90, 211, 215, f; 98, 131, 134; Gruch 52, 997, 1002; Staudinger 11. Aufl. § 677 Bem. 12; Eneccerus-Lehmann, 15. Bearb. S. 699, f; vgl. auch BGHZ 1, 57, 62).

Ferner ist, entsprechend dem vom Gesetz verfolgten Zweck, daran zu denken, den Teil der dem Geschäftsherrn erwachsenen Rechte von der Nichtigkeit auszunehmen, der geeignet ist, ihn zu schützen. Der Rechtsbesorger würde dann dem Auftraggeber unmittelbar nach Auftragsrecht (§§ 662 ff BGB) haften, während er andererseits wegen seiner eigenen Leistungen auf einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung angewiesen wäre (vgl. hierzu u.a. BGHSt 8, 221 und RG SeuffA 83 Nr. 122).

b) Welcher dieser Möglichkeiten zu folgen ist, braucht vorliegend nicht entschieden zu werden.

aa) Der Anspruch des Klägers auf Herausgabe des von dem Beklagten Erlangten ist in jedem Fall begründet, und zwar entweder aus dem § 661 S. 2 i.V. mit dem § 667 BGB, oder allein aus der letztgenannten Vorschrift.

bb) Andererseits läßt sich eine Forderung des Beklagten wegen seiner Bemühungen nur aus den Bestimmungen über die ungerechtfertigte Bereicherung herleiten.

Das gilt auch dann, wenn man das Rechtsverhältnis der Parteien grundsätzlich nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff BGB) beurteilt. In diesem Falle könnte der Beklagte zwar gemäß dem § 683 seine Aufwendungen ersetzt verlangen, soweit die Übernahme der Geschäftsführung dem Interesse und dem wirklichen oder dem mutmaßlichen Willen des Klägers entsprach. Jene Aufwendungen bestanden aber aus einer vom Gesetz verbotenen Tätigkeit. Diese durfte er nicht "den Umständen nach für erforderlich halten"; deswegen entfällt ein Anspruch aus dem § 670 BGB, und es kommt auch unter diesem rechtlichen Gesichtspunkte höchstens eine Forderung aus ungerechtfertigter Bereicherung nach § 812 BGB in Betracht.

II.

Für die Errechnung eines derartigen Gegenanspruchs des Beklagten gilt folgendes:

1. Erlangt i.S. des § 812 BGB hat der Kläger die ihm vom Beklagten geleisteten Dienste. Seine Bereicherung findet daher ihren Ausdruck in deren Wert (§ 818 Abs. 2 BGB). Dieser Wert ist nach der Höhe der üblichen, oder (mangels einer solchen) nach der angemessenen Vergütung zu bestimmen (Urt.d.Sen. BGHZ 36, 321).

Allerdings besteht die Möglichkeit, daß solchen Forderungen die Bestimmung des § 817 S. 2 BGB entgegensteht. Näherer Erörterungen hierzu bedarf es aber nicht. Sind nämlich die Voraussetzungen dieser Vorschrift gegeben, so entfällt zwar der Gegenanspruch des Beklagten in voller Höhe; die ihm vom Berufungsgericht zugebilligten 10.000 DM können ihm aber nicht mehr entzogen werden, weil nur er Revision eingelegt hat. Liegen dagegen die Voraussetzungen des § 817 S. 2 BGB nicht vor, so muß das angefochtene Urteil ebenfalls bestätigt werden; denn die Forderung des Beklagten übersteigt keinesfalls jene 10.000 DM, ja erreicht sie nicht einmal.

2. Über die Höhe der für die Tätigkeit des Beklagten üblichen oder angemessenen Vergütung finden sich in dem angefochtenen Urteil keine Erörterungen. Das Oberlandesgericht berechnet vielmehr das dem Beklagten zustehende Honorar nach den Bestimmungen der ALGO, weil ihre Anwendung in dem Abkommen vom 9. Dezember 1957 vereinbart worden sei.

Da diese Vereinbarung nach dem Gesagten nichtig ist, entfällt die Grundlage für die Ausführungen des Berufungsgerichts. Der Senat hält die ALLGO auch nicht zur Ermittlung der üblichen oder angemessenen Vergütung für geeignet.

Der Beklagte hat Leistungen erbracht, die einem Rechtsanwalt oder einem zugelassenen Rechtsbeistand vorbehalten waren. Der Kläger hätte sich somit bei richtigem Vorgehen an einen solchen wenden und das jenem zustehende Honorar entrichten müssen. Um diesen Betrag ist der Kläger also ungerechtfertigt bereichert. Dabei ist zu beachten, daß die Leistungen des Beklagten keinen größeren Wert für den Kläger haben können als die eines zugelassenen Rechtsbeistands; denn rechtlich wäre er höchstens in der Lage gewesen, dessen Aufgaben zu erfüllen.

a) Die Vergütung des zugelassenen Rechtsbeistands wäre nach den §§ 118, 23 BRAGEbO i.V. mit Art. IX § 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (BGBI. I, 861, 931) zu bemessen gewesen (vgl. hierzu Gerold, BRAGEbO § 118 Anm. 13). Dem Beklagten hätte also bei Anwendung der §§ 23 und 118 Abs. 2 BRAGEbO äußerstensfalls die Hälfte von 3 vollen Gebühren zugestanden. Daneben war für die Berechnung von besonderen Gebühren für jeden Einzelvergleich mit Gläubigern kein Raum.

b) Nach welchem Wert diese Gebühren zu berechnen sind, ist zwischen den Parteien streitig.

Das Oberlandesgericht ist von 80.000 DM als der Höchstsumme ausgegangen, für die der Kläger und Karl L. [REDACTED] gemeinsam hafteten. Die Revision hat sich gegen diesen Ansatz

gewendet und darauf hingewiesen, daß der Beklagte einen Wert von 1.200.000 DM genannt habe (Schriftsatz vom 16. Januar 1961).

Auf diese Küge braucht nicht eingegangen zu werden. Denn auch wenn man den von dem Beklagten angegebenen höchsten Wert zugrunde legt, würde sein Anspruch den ihm von dem Oberlandesgericht zugebilligten Betrag von 10.000 DM nicht übersteigen.

Drei volle Gebühren ergeben bei einem Wert von 1.200.000 DM 12.606 DM; die dem Rechtsbeistand zustehende Hälfte beläuft sich auf 6.303 DM. Selbst wenn man die Auslagen und die Umsatzsteuer hinzurechnet, erreicht sie nicht annähernd jene 10.000 DM.

Der Beklagte, der unstreitig 19.249,91 DM einbehalten hat, hat somit den dem Kläger zugesprochenen Betrag von 9.249,91 DM in jedem Falle herauszugeben. Es erübrigt sich deswegen eine Zurückverweisung an den Tatrichter zwecks genauer Errechnung des üblichen oder angemessenen Entgelts. Vielmehr hat der Senat gemäß dem § 563 ZPO in der Sache zu befinden.

Die Kostenentscheidung folgt aus dem § 97 ZPO.

Glanzmann

Dr. Winkelmann

Heimann-Trosien

Meyer

Finke